

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (249 Cs) 231 Js 917/14 (196/14)

In der Strafsache

g e g e n

Cecile Stephanie L e c o m t e,



wegen **Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.**

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom **14.04.2015** und **21.04.2015**, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Prugel

als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Broschat

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Hanna Poddig

als zur Wahlverteidigung zugelassen Beteiligte

Justizobersekretärin Scheel

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 21.04.2015 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von

45 (fünfundvierzig) Tagessätzen zu je 15 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194 StGB

Gründe:

I.

1. Die Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Hinsichtlich ihres Berufs gibt sie an, Aktionskletterin zu sein. Ferner bezeichnet sie sich als Journalistin, Autorin und Künstlerin. Die deutsche Sprache beherrscht sie in Wort und Schrift. Sie verfügt über keine eigenen Einkünfte und lebt von Spenden, deren monatliches Aufkommen sie auf etwa 400 bis 500 Euro schätzt. Die Kosten ihrer Unterkunft betragen 88 Euro zuzüglich 30 Euro. Die Angeklagte ist eine bekannte Umwelt- und Kletteraktivistin und war nach eigenen Angaben sogar einmal französische Meisterin im Sportklettern. Teilweise spektakuläre Kletteraktionen zeigte sie unter anderem beim Protest gegen den Frankfurter Flughafenausbau, bei diversen Castor-Transporten, bei einer Demonstration gegen verschwenderisches Konsumverhalten am Konzernsitz der deutschen Bank, sowie im Rahmen von Kundgebungen gegen Stuttgart 21.

2. Die Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

a) Am 22.07.2009 verurteilte das Amtsgericht Kitzingen die Angeklagte wegen (gemeinschaftlicher) Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 15 Euro.

b) Wegen Hausfriedensbruchs in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung verhängte das Amtsgericht Frankfurt/Main gegen sie eine (Gesamt)Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je acht Euro.

c) Zuletzt musste die Angeklagte am 24.05.2011 vom Amtsgericht Stuttgart bestraft werden, diesmal wegen (gemeinschaftlichen) Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 16 Euro.

II.

Das Gericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 30.11.2013 fand ab mittags eine Kundgebung zum Thema „Energiewende retten!“ auf dem Vorplatz des Berliner Bahnhofs, dem Washingtonplatz, statt, an dem mehrere tausend Menschen teilnahmen. Gegen 13:00 Uhr bemerkten Polizeibeamte der Dir 1 ZA-EHU, dass eine männliche Person den mitten auf dem Platz stehenden Lichtmast erklommen hatte und aus einer Höhe von etwa zehn Metern ein Transparent entrollt hatte, das eine Aufforderung zur Abkehr von konventionellen Energieformen enthielt. Eine weitere Kletterin, die Angeklagte, versuchte derweil ebenfalls, den aus massivem Stahl gebauten Mast von mehr als einem Meter Durchmesser zu besteigen. Die Angeklagte trug einen Beckengurt und war mit Kletterriemen am Mast fixiert. Ihre Sicherung wirkte so, dass ihr eigenes Gewicht die Riemen zuzog und deshalb ein Abrutschen vom

Mast verhinderte. Zum Hochklettern musste die Angeklagte die Sicherung entlasten und die Riemen mit Kraft nach oben schieben. Die Polizeibeamten um PM Voigt und POK Hilliger erschien das Beklettern des Mastes illegal. Selbiger sei nach ihrer Auffassung zum Besteigen nicht gedacht und müsste ja jemandem gehören. Eine konkrete gesetzliche Grundlage, welche sie zu einem polizeilichen Einschreiten ermächtigt hätte, hatten sie dabei jedoch nicht im Blick. Etwa zehn bis zwölf Beamte umringten den Mast und forderten die Angeklagte auf, welche sich zu dieser Zeit auf einer Höhe von etwa 1,50 Metern befand, ihr Unterfangen sofort einzustellen und herunterzukommen. Die Angeklagte hingegen wollte hiervon nichts wissen. Für sie stellte es sich als sicher dar, dass die Polizei kein Recht hatte, sie am Besteigen des Mastes zu hindern. In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 1 K 257.11, hatte nämlich der Polizeipräsident in Berlin die Rechtswidrigkeit eines gegen die Angeklagte ergangenen Platzverweises nach einer ähnlichen Kletteraktion anerkannt. Um zu verhindern, dass die Angeklagte weiter oben und damit außer Reichweite gelangen konnte, hielt PM Voigt sie am Beckengurt fest und zog dabei auch nach unten. Dies hatte die Wirkung, dass die Angeklagte quasi in die Sicherung hineingedrückt wurde und sie sich, dermaßen an den Mast fixiert, weder nach oben noch nach unten bewegen konnte. Etwa eine Viertelstunde hielt PM Voigt sie – heftig schreiend und protestierend – in dieser Position fest, bis die Einsatzleitstelle über Funk die Anweisung gab, die Angeklagte nunmehr mit Gewalt vom Mast zu holen. POK Hilliger forderte die Angeklagte sodann abermals auf, sofort herunterzukommen. Anderenfalls werde er ihre Klettergurte mit einem Messer durchtrennen. Die Angeklagte empfand es als Hohn. Um POK Hilliger ihre Missachtung auszudrücken, spuckte sie ihm aus kurzer Distanz ins Gesicht. Dies rief bei POK Hilliger – wie von der Angeklagten jedenfalls billigend in Kauf genommen – ein starkes Ekelgefühl hervor. Unterdessen versuchten andere Polizeibeamte die Angeklagte zu ergreifen. Dem erwehrte sie sich, indem sie um sich schlug, wobei sie auch PM Lier am Hinterkopf traf, so dass dessen Mütze zu Boden fiel. Ebenfalls schlug sie derweil mehrfach auf die Hand von PM Voigt, um diesen zum Loslassen ihres Kellergurtes zu zwingen. Von außen waren mittlerweile etliche Demonstrationsteilnehmer hinzugekommen, die die Handlungen der Polizei lautstark missbilligen, unter anderem mit den Worten „Hey, lass doch die Frau in Ruhe!“ „Was soll das denn?“. Als PM Voigt schließlich sein Messer zog, um der Gurte zu durchtrennen, schien die Lage zu eskalieren, weil Unbekannte die um den Mast herum postierten Polizeibeamten nunmehr auch körperlich bedrängten. Diese nutzte die Angeklagte, um sich endgültig zu lösen sowie nach oben, und damit außerhalb der Reichweite der Polizeibeamten, zu klettern. Die Kundgebung verlief sodann ohne weitere Zwischenfälle. Währenddessen blieben die Angeklagte und der weitere Kletterer mit ihren entrollten Transparenten auf dem besagten Lichtmast. Selbiger war derweil ständig von vier bis sechs Polizeibeamten umstellt, die sich nach außen von den Demonstrationsteilnehmern mittels Absperrbarken abgrenzten. Eine Sicherung der Stelle gegen ein plötzliches Herunterfallen nahmen die Polizeibeamten hingegen nicht vor: Weder wurde die Feuerwehr herbeigerufen noch Sprungtücher oder ähnliche Gerätschaften beschafft. Am Ende der Kundgebung gelang es der Angeklagten und ihrem Begleiter, sich beim Abstieg vom Pfahl weg zu schwingen und in der Menschenmenge außerhalb der polizeilichen „Belagerung“

abzutauchen. Mit Hilfe eines Hinweises der Bundespolizei sowie anhand der Auswertung des gefertigten Videomaterials ließ sich die Identität der Angeklagten im Nachhinein jedoch zweifelsfrei feststellen. Die Angeklagte selbst trug durch das Ziehen an ihrem Gurt eine deutlich sichtbare, ca. 20 cm lange Schürfwunde im Bereich des Oberschenkels und Beckens davon.

POM Hilliger stellte gegen die Angeklagte im Zuge seiner schriftlichen Zeugenäußerung vom 16.12.2013 einen Strafantrag.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben der Angeklagten, welche überdies durch die als wahr unterstellten Beweisbehauptungen ergänzt wurden. Ihre Vorstrafen ergaben sich aus dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 15.04.2014.

Die Angeklagte hat zunächst angegeben, sich zum Vorwurf nicht äußern zu wollen, später aber durch Stellungnahmen, Rügen und Beweisanträge zweifelsfrei zu erkennen gegeben, dass sie es war, welche den Mast bekletterte. Sie führte an, die Polizeibeamten hätten an ihrem Gurtzeug teilweise so heftig gezerrt, dass sie sogar an Atemnot gelitten und ihr schwindlig geworden sei. Bei dem Spucken habe es sich um Magenflüssigkeit gehandelt, die ihr hochgekommen sei. Das spiele jedoch keine Rolle, weil ihr gesamtes Verhalten letztlich gerechtfertigt gewesen sei.

Auf dem in Augenschein genommenen Video der Berliner Polizei erkennt man zunächst, dass die Angeklagte aufgefordert wird, vom Mast herunterzukommen. Diese entgegnet den Polizeibeamten daraufhin sinngemäß, wenn die Amtsträger etwas von den Gesetzen der Schwerkraft verstehen würden, würden sie wissen, dass das so nicht ginge. Danach folgt ein auffälliger Schnitt. Die nächste Szene zeigt die Angeklagte, wie sie um sich und dabei unter anderem die Mütze des POM Lier von dessen Kopf schlägt. Jedoch sind auf dem Video weder das Anspucken noch der Messereinsatz zu sehen.

Allerdings bekundete der uneidlich vernommene Zeuge POM Hilliger, dass die Angeklagte ihn mit verächtlicher Geste angesehen, die Lippen gespitzt und ihm sodann ins Gesicht gespuckt habe. Er sei von dem nassen Auswurf voll getroffen worden. Dabei habe es sich keineswegs nur um ein paar Tröpfchen gehandelt. Die Angaben des Zeugen erschienen dem Gericht glaubhaft. So berichtete der Zeuge POM Hilliger seine Sicht der Geschehnisse anschaulich und lebhaft. Das Gericht vermochte keine Anhaltspunkte für eine beschönigende, abgesprochene oder sonst zurechtgelegte Aussage zu erkennen. Vielmehr gab der Zeuge POM Hilliger Erinnerungslücken bereitwillig zu. Zudem erklärte er zu Beginn seiner Vernehmung freimütig, es habe wohl in erster Linie der Einsatzleitstelle missfallen, dass die Angeklagte eine Kletteraktion am besagten Lichtmast begonnen habe. Gegen die Glaubhaftigkeit sprach keineswegs, dass der Zeuge sich

nach dem Eindruck des Gerichts keine allzu großen Gedanken hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage für sein Handeln gemacht hatte (*dazu auch III. Ziffer 2 a*). Obwohl ihm das Gericht seine Skepsis bezüglich der Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor Augen kaum verheimlichen konnte, blieb er ausgesprochen freundlich, sachlich und sogar aufgeschlossen. Bei jemandem, der von vornherein eine konstruierte Geschichte vorträgt, wäre stattdessen zu erwarten gewesen, dass dieser anfängt zu „mauern“ und mit Entrüstetheit auf unangenehme Fragen reagiert.

Der Zeuge POM Lier bestätigte überdies in glaubhafter Weise die Angaben seines Kollegen POM Hilliger. Er habe aus der kurzen Entfernung gesehen, wie die Angeklagte dem Zeugen POM Hilliger ins Gesicht gespuckt habe. Es habe sich um ein gezieltes Spucken gehandelt, denn die Angeklagte habe den Kollegen dabei angesehen.

Danach hatte das Gericht keine Zweifel daran, dass die Angeklagte dem Zeugen Hilliger absichtlich ins Gesicht gespuckt hatte. Das Gericht kann anhand der Schilderungen ausschließen, dass es sich um eine „feuchte Aussprache“ oder die unwillkürliche Abgabe von Magensäure handelte. Denn damit wären die durch beide polizeilichen Zeugen anschaulich dargestellte abfällige Gestik sowie die Lippenbewegung nicht vereinbar.

Hingegen vermochte das Gericht keine Feststellungen treffen, woraus sich zu seiner Überzeugung die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns hätte begründen lassen. So zeigten sich sowohl POM Hilliger als auch POM Lier unsicher, als das Gericht sie jeweils bezüglich der Rechtsgrundlage fragte, nach welcher sie gehandelt haben wollen. Im Laufe der Vernehmung drängte sich immer mehr der Verdacht auf, dass die Beamten sich darüber kaum eigene Gedanken gemacht hatten. So sei etwa für sie klar gewesen, dass der Mast doch sicher jemandem gehöre und zum Klettern nicht bestimmt sei. Unbefangen berichteten beide Polizisten, dass weder ihnen selbst noch den Kollegen ein expliziter Auftrag zum Schutz privater Rechte seitens des mutmaßlichen Besitzers vorgelegen habe. Für sie habe sich das Beklettern als Hausfriedensbruch, also als Straftat, dargestellt. Auf den Hinweis des Gerichts, dass der auf einem öffentlichen Platz stehende Mast weder eine Wohnung noch befriedetes Besitztum darstelle, meinte POM Hilliger sodann, es sei dann eben Landfriedensbruch. Doch auch insoweit konnte er dem Gericht nicht plausibel darstellen, wie er zu dieser Einschätzung gelangte. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Akten wieder, denn auf Seite 1 des Bandes I befindet sich eine Strafanzeige wegen Landfriedensbruchs, darunter – handschriftlich durchgestrichen – wegen Hausfriedensbruchs. Schließlich gaben die Beamten an, sie hätten zur Gefahrenabwehr gehandelt. Die Angeklagte hätte ja herunterfallen und auf sie oder unbeteiligte Versammlungsteilnehmer stürzen können.

Den Eindruck, wonach die Beamten sich allenfalls im Nachhinein ernsthafte Gedanken über die

rechtliche Grundlage ihres Handelns machten, bestätigte der unvereidigt vernommene Zeuge Hülsmann. Dieser bekundete in ruhigem und sachlichem Vortrag, dass er das Ergreifen der ihm eher flüchtig bekannten Angeklagten beobachtet und die Polizeibeamten sodann nach dem Grund ihres Einschreitens gefragt habe. Zuerst habe es geheißen, es gäbe als Versammlungsaufgabe ein Kletterverbot. Daraufhin habe er sich zu den Veranstaltern begeben und sich erkundigt. Man habe ihm glaubhaft versichert, dass ein solches Verbot zumindest für genau diese Versammlung nicht erlassen worden sei. Damit habe er die Beamten, welche den Mast inzwischen quasi umzingelt hätten, konfrontiert. Ein Beamter habe ihm gesagt, es liege eine Straftat vor, ein Hausfriedensbruch. Er habe den Beamten darauf hingewiesen, dass man dafür doch zumindest einen Zaun oder Ähnliches als Abgrenzung für ein befriedeten Besitztums bräuchte. Nun sei ihm mitgeteilt worden, dann sei es aber Landfriedensbruch. Als er dies mit Hilfe von anderen Demonstrationsteilnehmern argumentativ entkräftet habe, habe es einige Zeit später – die Angeklagte habe sich derweil schon längst auf den Mast geflüchtet – geheißen, man habe zur Gefahrenabwehr gehandelt.

Dass die Angeklagte selbst durch das Ziehen an ihrem Klettergurt verletzt wurde, ergab sich aus ihren schlüssigen Angaben sowie der Inaugenscheinnahme eines am Folgetag von ihr aufgenommenen Videos (Anlage 3 zum Protokoll vom 14.04.2015). Dieses zeigte gerötete, etwa 4 cm breite Striemen in ihrer Beckengegend. Der Schluss, dass diese durch das Ziehen an ihrem Kleidergurt entstanden sind, lag daher nahe.

IV.

1. Danach hat sich die Angeklagte der Beleidigung (§ 185 StGB) schuldig gemacht. Sie hat durch das Spucken direkt ins Gesicht des Zeugen POM Hilliger diesem ihre Missachtung kundgetan. Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung ergaben sich nicht. Da bei einem Spucken ins Gesicht allein die Erniedrigung des Gegenübers im Vordergrund steht, handelt es sich um eine nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) zu rechtfertigende Schmähekritik. Dass die Angeklagte ihre Kletteraktionen als Kunst bezeichnet, gebietet vor diesem Hintergrund kein anderes Ergebnis. Zur Abwehr eines möglichen körperlichen Angriffs durch POM Hilliger war das Spucken kein in irgendeiner Weise geeignetes Verteidigungsmittel im Sinne von § 32 StGB. Zudem lag auch kein entsprechender Verteidigungswillen vor, denn das Spucken erfolgte als unmittelbare Reaktion auf die bloße Ankündigung einer polizeilichen Maßnahme durch POM Hilliger.

2. Eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) war nach Auffassung des Gerichts indessen nicht gegeben. Eine solche scheidet aus, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist (§ 113 StGB). Im Strafrecht gilt dabei ein selbstständiger, gelockerter Rechtmäßigkeitsbegriff. Es kommt darauf an, ob eine gesetzliche Grundlage für die Maßnahme besteht, der vollziehende Beamte im Rahmen seiner Zuständigkeit handelt und die

wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten wurden (ganz h.M. und gefestigte Rechtsprechung, vgl. Fischer, StGB, 62. Auflage 2014, § 113 Rn. 11ff.).

a) Diese Voraussetzungen sind jedoch vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm zu betrachten. Selbige soll den Amtswalter schützen, der sich bei seinen Vollstreckungsmaßnahmen besonderen Gefahren der Gegenwehr ausgesetzt sieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.04.2007, 1 BvR 1090/06, zitiert nach juris, Rn. 27). Nach Auffassung des Gerichts kann besagter Schutz jedoch nur dem Amtsträger zugutekommen, der sich über seine Befugnisse im Klaren ist, nicht aber dem, der einfach aufs „Gerate-wohl“ mit einer polizeilichen Maßnahme beginnt – in der Hoffnung, irgendwie werde sich später schon alles rechtfertigen lassen. Denn der Bürger darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass sich der Schutz seiner Grundrechte in einem Rechtsstaat über die Beachtung der maßgebenden Gesetze durch die eingreifende Staatsgewalt auch verwirklicht (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 32). Sicher kann dabei von Vollzugsbeamten einer Hundertschaft keine lehrbuchmäßige Vorabprüfung verlangt werden. Der einzelne Amtswalter muss jedoch eine konkrete Ermächtigungsnorm – und sei es aufgrund ständiger Routine – soweit im Bewusstsein haben, dass es ihm überhaupt möglich ist, seine eigene Zuständigkeit und die wesentlichen Förmlichkeiten sinnvoll zu prüfen. Bei Unklarheiten über die Rechtslage muss er sich im Zweifel erkundigen. Dies war anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts nicht der Fall. Vielmehr sprach alles dafür, dass die Polizeibeamten gegen die Angeklagte vorgehen, ohne sich über die rechtliche Grundlage ihres Einschreitens im Klaren zu sein.

b) Darüber hinaus lag keine Ermächtigungsnorm für die Maßnahme vor bzw. es wurden die wesentlichen Förmlichkeiten einer solchen nicht eingehalten.

aa) Auf eine repressive Grundlage ließ sich das Handeln nicht stützen. Dass ein Haus- oder Landfriedensbruch vorlag, welcher zur vorläufigen Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO) oder zur Identitätsfeststellung (§ 163b StPO) berechtigt hätte, erscheint abwegig. Ebenso verhält es sich mit der Annahme, die Angeklagte habe den offensichtlich massiven Lichtmast mutwillig beschädigen wollen.

bb) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Platzverweises lagen bereits aus formellen Gründen nicht vor. Maßnahmen, die Teilnahme an einer Versammlung beenden – wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme – sind grundsätzlich rechtswidrig, wenn die Versammlung nicht gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Veranstaltung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfG, a.a.O, Rn. 40). Vor dem Hintergrund der Versammlungsfreiheit ist eine ohne Beachtung dieser Förmlichkeiten getätigte Vollstreckungsmaßnahme auch als rechtswidrig im Sinne von § 113 Abs. 3 S. 1 StGB anzusehen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 49). Denn Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei den Versammlungen richten sich allein nach dem Versammlungsgesetz, welches das allgemeine Polizeirecht verdrängt (vgl. BVerfG, a.a.O, Rn. 40). Nach dem Ergebnis

der Beweisaufnahme ist weder eine Auflösung der Versammlung noch eine Verfügung ergangen, welche der Angeklagten die weitere Teilnahme am Aufzug eindeutig untersagte. Dies hatten die Polizeibeamten nach ihren Angaben auch nicht vor, denn sie wollten vornehmlich die Personalien der Angeklagten zum Zwecke der Verfolgung ihrer angeblich begangenen Straftaten erlangen. Die Vollzugsbeamten nutzten auch nicht die immerhin 15 Minuten, in denen sie die Angeklagte am Mast fixiert hatten, um sich bei der Einsatzleitung oder dem Polizeijustitiar in rechtlicher Hinsicht rückzuversichern und gegebenenfalls einen Versammlungsausschluss auszusprechen. Die Angeklagte durfte als Grundrechtsträgerin ihrerseits erwarten, dass die einschlägigen Regelungen einem verständigten Amtsträger auch bekannt sind (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 49). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit von der Angeklagten gröbliche Störungen der Versammlung ausgingen (§ 18 Abs. 4 VersG). Selbst für die Polizeibeamten stand es nämlich außer Frage, dass es sich bei der Angeklagten um eine Versammlungsteilnehmerin handelte und dass das von ihr entrollte Transparent im Konsens der kollektiven Meinung der Kundgebungsteilnehmer lag. Letzteres geht nicht zuletzt auch daraus hervor, dass im späteren Verlauf der Demonstration das Entrollen der besagten Transparente durch die Kletterer von den Veranstaltern in Redebeiträgen sogar positiv hervorgehoben wurde.

cc) Des Weiteren lagen auch nach dem Berliner Polizeirecht (ASOG) die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zwecks Durchsetzung etwa eines Platzverweises (§ 29 ASOG) nicht vor. Dass die Angeklagte – wie die Polizeibeamten in ihren zeugenschaftlichen Aussagen verlauten ließen – drohte, abzustürzen und dabei sich und andere zu verletzen, erscheint dem Gericht weithergeholt und konstruiert. Die Angeklagte trug – für die Polizeibeamten erkennbar – einen für Kletterer typischen Beckengurt und war durch dicke Kletterriemen gesichert. Über deutlich weitergehende Sicherungen verfügen auch professionelle Alpinisten in aller Regel nicht. Spätestens nachdem man eine Viertelstunde an der Angeklagten gezerrt hatte, hätte man erkennen müssen, dass die Kletterschlinge sich auch bei massivem Zug nach unten nicht lösen lassen wird. Unbeteiligte Demonstranten waren zudem gerade nicht um den Mast versammelt, sondern ausschließlich Polizeibeamte und Veranstaltungsteilnehmer, welche die Amtsträger von ihrem Unterfangen abhalten wollten. Für motorische Einschränkungen der Anklagten zum Tatzeitpunkt hatten die Beamten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls keine Anhaltspunkte. Die Witterungsbedingungen legten einen Kontrollverlust oder Absturz der Angeklagten ebenfalls nicht nahe. Denn zum Tatzeitpunkt war es in Berlin bewölkt, aber trocken mit Temperaturen um 5 Grad bei nur leichtem Wind. Im besonderen Maße sprach gegen den angeblich befürchteten Absturz, dass die Beamten keinerlei Sicherungen veranlassten, nachdem es der Angeklagten gelungen war, zu dem anderen Kletterer in etwa 10 m Höhe aufzuschließen. Stattdessen sperrten die Beamten den Bereich im Abstand von maximal 2 m mit Absperrbaken ab und umstellten den Mast ohne jeden Sicherheitsabstand. Dies ist nicht in Einklang zu bringen mit der angeblichen Befürchtung, es könne jederzeit ein Kletterer von oben herabstürzen. Offensichtlich diente das Einrichten dieses Sperrbereichs vielmehr dazu die Kletterer – diesmal ohne Einflussmöglichkeit von Außenstehenden – später ungehindert festnehmen zu können.

dd) Dass ohne ein polizeiliches Einschreiten ein anderer Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand verwirklicht worden wäre (allenfalls §§ 240, 22 StGB, § 64 Abs. 2 Nr. 2, 5 EBO), vermag das Gericht bei einem Mast auf einem öffentlichen Platz, fernab vom Bahn- oder Straßenverkehr, in keiner Weise zu erkennen. Eine mögliche Verletzung des auslegungsbedürftigen Ordnungswidrigkeitstatbestands nach § 118 Abs. 1 OwiG (salopp: „*tun, was sich nicht gehört*“) kann zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls keinen so intensiven Eingriff wie körperlicher Zwang und Zerstörung von fremdem Eigentum – in Form des Durchtrennens der Klettergurte – rechtfertigen.

ee) Eine allgemeine Eingriffsgrundlage des Staates, um seine Bürger gegen ihren Willen vor Eigengefährdung zu schützen, ist dem Gericht ebenfalls nicht bekannt – zumal Suizidabsichten oder Anzeichen aufgehobener Willensfähigkeit bei der Angeklagten nicht ersichtlich waren.

c) Selbst wenn man annähme, die Maßnahmen der Polizeibeamten wären rechtmäßig im Sinne des § 113 Abs. 3 S. 1 StGB, so läge vorliegend die besondere Irrtumsregelung von § 113 Abs. 4 S. 2 StGB nahe. In einem ähnlich gelagerten Fall hatte schließlich der Polizeipräsident in Berlin die Rechtswidrigkeit eines Platzverweises, welcher zur Verhinderung einer Kletteaktion der Angeklagten ergangen war, mit Schreiben vom 17.04.2013 anerkannt. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht einen entsprechenden Hinweis erteilt. Daher konnte die Angeklagte Grund zur Annahme haben, dass sie von der Polizei im Rahmen einer Kundgebung jedenfalls nicht ohne weiteres am Beklettern von baulichen Anlagen gehindert werden durfte.

3. Das Schlagen auf die Hand des PM Voigt verwirklicht zwar den Tatbestand einer Körperverletzung (§ 223 StGB). Es ist im Ergebnis aber durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt. Dadurch, dass PM Voigt am Gurt der Angeklagten zerrte, beeinträchtigte er diese nicht nur in ihrer Willens- und Bewegungsfreiheit, sondern verletzte sie sogar. Die Rechtswidrigkeit einer Diensthandlung für sich begründet dabei noch nicht die Annahme, dass damit zu deren Abwendung sogar automatisch eine Körperverletzung zum Nachteil des Amtswalters gerechtfertigt wäre. Vielmehr bedarf es einer eigenständigen Prüfung des gesetzlichen Rechtfertigungsgründe (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 54). Zur Überzeugung des Gerichts stellte sich das Schlagen auf die Hand des Polizisten jedoch als geeignete Verteidigung im Sinne des § 32 StGB dar, was schon daraus erkennbar ist, dass es die Angeklagten infolgedessen schaffte, sich letztlich zu befreien und außer Reichweite ihrer Widersacher zu gelangen. Ein milderer Mittel, selbiges zu erreichen war nicht ersichtlich, zumal die Polizeibeamten die Angeklagte immerhin eine Viertelstunde lang festhielten und sich gegenüber ihrer Argumentation nicht offen zeigten. Da es der Angeklagten in ihrer Situation ersichtlich unmöglich war – etwa mittels einer einstweiligen Anordnung – ihr Unterfangen auf den Rechtsweg kurzfristig durchzusetzen, ergeben sich dem Gericht auch keine Zweifel an der Gebotenheit ihrer Verteidigung.

Auszugehen war vom Strafraumen des § 185 2. Alt StGB, welcher Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung sprach zunächst für die Angeklagte, dass diese sich weitgehend geständig gezeigt hatte. Es handelt es sich um eine Tat aus spontanem Anlass. Vor dem Hintergrund, dass sie zu Unrecht festgehalten und an ihr gezerrt wurde, erscheint die Ehrverletzung des ihr gegenüberstehenden Polizeibeamten jedenfalls bis zu einem gewissen Grad verständlich. Gegen die Angeklagte sprachen allerdings ihre Vorstrafen. Beim Spucken ins Gesicht handelte es sich zudem um eine besonders derbe und herabwürdigende Verletzung des Ehrgefühls. Zudem konnte das Gericht auch das Prozessverhalten der Angeklagten nicht völlig unberücksichtigt lassen. Trotz mehrfacher Mahnungen fiel die Angeklagte dem Vorsitzenden sowie dem Vertreter der Staatsanwaltschaft etliche Male ins Wort, versuchte diese zu belehren und mit ihnen zu diskutieren. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht daher wie aus dem Tenor ersichtliche Geldstrafe von

45 (fünfundvierzig) Tagessätzen zu je 15 (fünfzehn) Euro

als tat- und schuldangemessen erachtet.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes entsprach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten (§ 40 Abs. 2 StGB).

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Prugel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 18.05.2015

Klopsch
Justizbeschäftigte

